

# **Amtsblatt**

**Nr. 71**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl am 12.09.2021 Berufung einer Ersatzperson (DIE PARTEI)	1886
---	------

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Gemeinde Bad Grund (Harz)

Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang gebauten Ortsteile in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz) (Ergänzungssatzung BG Nr. 1)	1887
--	------

### Stadt Herzberg am Harz

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung in der Flurbereinigung Hattorf am Harz	1889
Sitzung des Betriebsausschusses am 23.11.2021	1890
Radweg B 27 Gieboldehausen-Herzberg, 1. Bauabschnitt von Gieboldehausen bis zur ehem. Gaststätte Auekrug einschließlich Ersatzneubau der Oderbrücke	1891

## **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

### Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen in 37127 Scheden Friedhöfe Oberscheden und Niederscheden	1893
---	------

### Unterhaltungsverband Münden

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	1897
---	------

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

1898

Die Kreiswahlleiterin

10.1/12 91 29/2021

LANDKREIS GÖTTINGEN



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Kreiswahl am 12.09.2021**

#### **Berufung einer Ersatzperson** (Listenwahl)

in den Kreistag des Landkreises Göttingen,

Wahlbereich 07 – Rosdorf, Samtgemeinde Dransfeld, Staufenberg,

Partei: Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative / DIE PARTEI

Frau Victoria Kluge, Karolinenweg 33 in 37075 Göttingen, hat mit Schreiben vom 12.11.2021, hier eingegangen am 15.11.2021, den Verzicht auf ihr Mandat im Kreistag des Landkreises Göttingen erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 2 NKWG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 77 Abs. 1 NKWO<sup>2</sup> habe ich Herrn **Robin Kleinhans, Hauptstr. 5 in 37127 Jühnde**, in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Göttingen, 15.11.2021

Gez. Zingel

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368)

<sup>2</sup> Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446)



# Gemeinde Bad Grund (Harz)

Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), den 11. November 2021

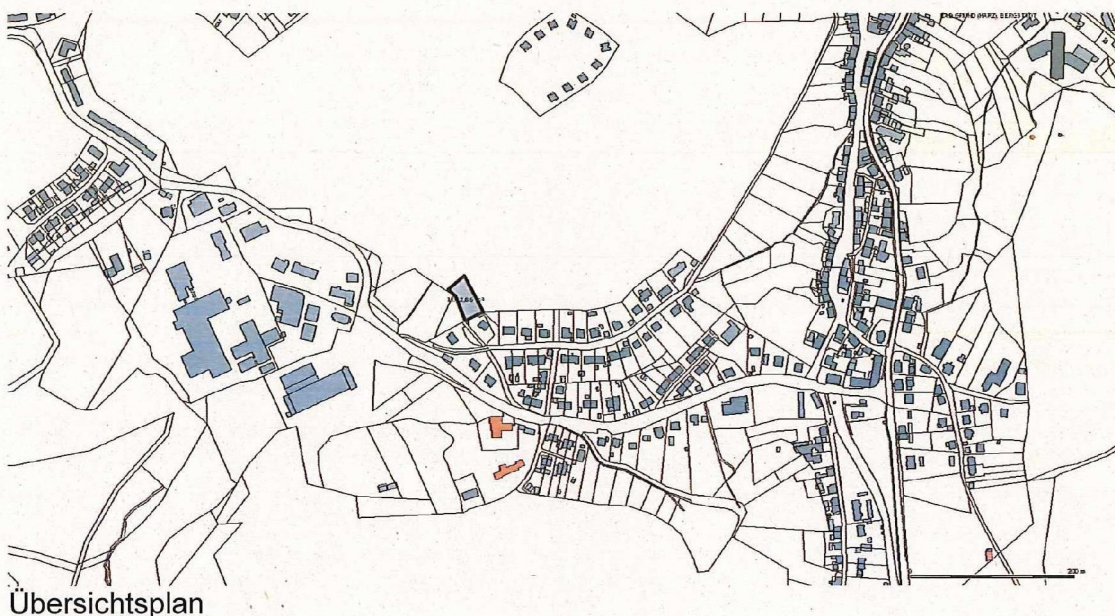
## Bekanntmachung

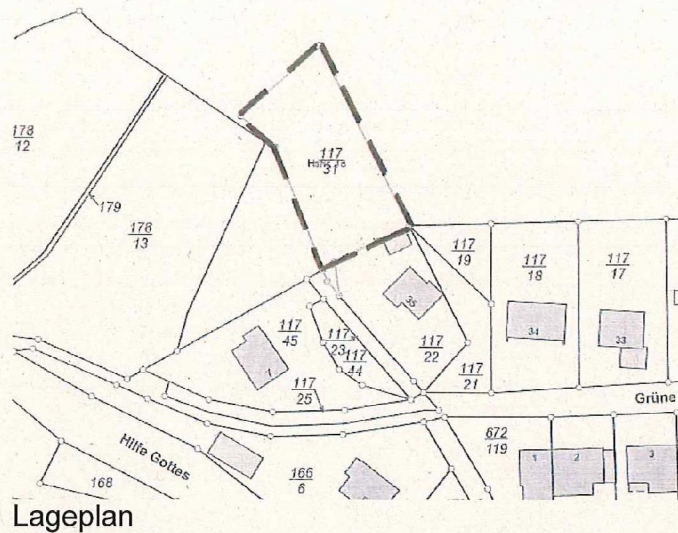
**Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz) (Ergänzungssatzung BG Nr. 1)**

**Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauBG in Verbindung mit §§ 10 und 58 NKomVG**

Der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) hat am 14. Oktober 2021 die „Satzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz) (Ergänzungssatzung BG Nr. 1)“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 10 und 58 NKomVG als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Ergänzungssatzung BG Nr. 1“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der „Ergänzungssatzung BG Nr. 1“ umfasst das Flurstück 117/31 in der Flur 5 der Gemarkung Bad Grund (Harz):

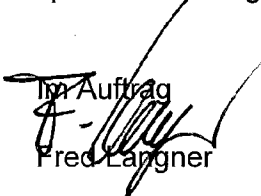




Die „Ergänzungssatzung BG Nr. 1“ einschließlich der Begründung wird gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Windhausen, Fachbereich 3 Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), zur Einsicht bereit gehalten und kann während der Besuchszeiten montags bis freitags 09:00 – 12:00 Uhr sowie montags und donnerstags 14:00 – 16:00 Uhr von jedermann eingesehen werden und jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der „Ergänzungssatzung BG Nr. 1“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die „Ergänzungssatzung BG Nr. 1“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Im Auftrag  
  
 Fred Langner



Az.: 4.2.2-611-2549-04-3/21

Göttingen, 09.11.2021

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Ladung zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung in der Flurbereinigung Hattorf am Harz**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hattorf am Harz, Landkreis Göttingen, habe ich den Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung nach § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) auf

**Dienstag, den 30. November 2021 um 17:00 Uhr  
im Dorfgemeinschaftshaus  
Angerstraße 19  
37197 Hattorf am Harz**

anberaumt. Zu diesem Termin lade ich hiermit die Beteiligten des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hattorf am Harz ein.

Beteiligte sind nach § 10 FlurbG die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) sowie die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken (Nebenbeteiligte). Die Wertermittlung erfasst nur die land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Andere Flächen, z.B. bebaute Grundstücke, werden nur im Bedarfsfall zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bewertet.

Die Karten mit den Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der im Verfahrensgebiet gelegenen Grundstücke liegen zur Einsichtnahme und zur Möglichkeit der Auskunftserteilung für die Beteiligten

<b>am Montag, den 29.11.2021</b>	<b>in der Zeit von</b>	<b>09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und</b>
<b>am Dienstag, den 30.11.2021</b>	<b>in der Zeit von</b>	<b>09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr</b>

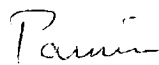
**im Dorfgemeinschaftshaus, Angerstraße 19, 37197 Hattorf am Harz** aus.

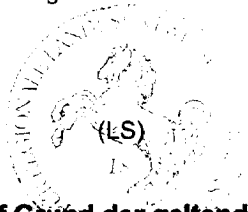
Zur Auskunftserteilung werden Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, anwesend sein.

Zusätzlich kann Auskunft erteilt werden vom **22.11.21 bis 25.11.21** (nach Terminvereinbarung über 0551/5074-242 oder -284) im Dienstgebäude in 37083 Göttingen, Danziger Str. 40.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten im Anhörungstermin und während der Auskunftstermine vorgebracht werden.

Sofern Sie an der Wahrnehmung dieser Termine verhindert sind, können Sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 120 FlurbG). Die Vollmacht soll schriftlich erteilt und die Unterschrift amtlich beglaubigt werden (§ 123 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind von mir kostenfrei zu beziehen. Die Unterschriften werden von der Wohnsitzgemeinde gem. § 108 FlurbG gebührenfrei amtlich beglaubigt.

  
(Pamin)



**Eine Teilnahme am Termin ist auf Grund der geltenden Corona-Regeln nur nach der 3-G-Regel erlaubt. Bitte zum Termin einen entsprechenden Nachweis mitbringen.**

Die öffentliche Bekanntmachung und die Wertermittlungskarten können auch im Internet unter <http://www.arl-bs.niedersachsen.de/> >FÖRDERUNG & PROJEKTE >FLURBEREINIGUNG >IM LANDKREIS GÖTTINGEN >FLURBEREINIGUNG HATTORF AM HARZ >WERTERMITTLUNGSVERFAHREN eingesehen werden.

### **Sitzung des Betriebsausschusses**

Am Dienstag, den 23.11.2021, findet um 16:15 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 17) vom 13.04.2021
4. Mitteilungen der Betriebsleitung
5. Wirtschaftspläne 2022 für die Städt. Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
6. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
7. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

**Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.**

gez. Wagner  
Bürgermeister



# Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben:

**Radweg B 27 Gieboldehausen-Herzberg,  
1. Bauabschnitt von Gieboldehausen bis zur ehem. Gaststätte Auekrug  
einschließlich Ersatzneubau der Oderbrücke**

Radwegebau von Bau-km 0+252,5 bis Bau-km 1+750  
und Bau-km 3+450 bis Bau-km 3+938

Radweg auf Fahrbahn von Bau-km 270 bis Bau-km 271+700  
Bauwerk Oderbrücke in Bau-km 271+373

in den Samtgemeinden Gieboldehausen, Hattorf am Harz und Stadt Herzberg am Harz

(Bauvorhaben)

Der **Planfeststellungsbeschluss** des Landkreises Göttingen

vom: 05.11.2021, Az.: 60.20-54.10.32 (027) 1.01 1

zum o.a. Bauvorhaben, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans

(einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom: 25.11.2021 bis: einschl. 09.12.2021

in: Stadt Herzberg am Harz, Bürgerbüro

(Dienstgebäude)

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel.: 05521/852-852) während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros möglich. Zudem wird der Plan im Internet unter der Adresse [www.herzberg.de](http://www.herzberg.de) veröffentlicht.

## Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag: 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Jeden 1. Samstag im Monat: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die planfestgestellten Unterlagen können auch nach vorheriger Terminabsprache (0551/525 2790) bei der Planfeststellungsbehörde: Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über den Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

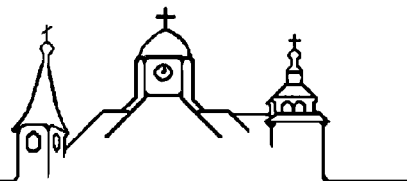
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt. (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>1</sup>).

<sup>1</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Unterlagen über die Internet Seite [www.landkreisgoettingen.de/Planfeststellung](http://www.landkreisgoettingen.de/Planfeststellung) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Der Bürgermeister

gez. Christopher Wagner



# Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe der

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen**

**in 37127 Scheden**

**Friedhöfe Oberscheden und Niederscheden**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen** in **37127 Scheden** hat der Kirchenvorstand am **26. Oktober 2021** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Reihengrabstätten**

**Pflegeleichte Reihengrabstätten mit Namenstafel (inkl.) an einer Stele für 30 Jahre (nur Friedhof Oberscheden) 1.360,00 €**

**2. Wahlgrabstätten**

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) <b>Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle</b>                                  | <b>840,00 €</b>   |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle                                    | <b>28,00 €</b>    |
| c) <b>pflegeleichte Wahlgrabstätte (Grabmal im Rasen) für 30 Jahre je Grabstelle</b> | <b>1.140,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle                                    | <b>38,00 €</b>    |
| e) <b>Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle</b>     | <b>240,00 €</b>   |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle                                    | <b>8,00 €</b>     |

**3. Urnenreihengrabstätten**

**Pflegeleichte Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel (inkl.) an einer Stele für 20 Jahre 950,00 €**

**4. Urnenwahlgrabstätten**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) <b>Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung</b>               | <b>600,00 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>30,00 €</b>  |
| c) <b>Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung</b>               | <b>640,00 €</b> |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>32,00 €</b>  |
| e) <b>pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung</b> | <b>720,00 €</b> |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle  | <b>36,00 €</b>  |

**5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofsordnung**

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr in Höhe von **400,00 €**.

- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach 5.a) eine Gebühr gemäß 2.b), 2.d) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.**

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes und Abräumen der überflüssigen Erde:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. a) für eine <b>Erdbestattung</b> (Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr) | <b>300,00 €</b> |
| b) für eine <b>Erdbestattung</b> (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr)     | <b>490,00 €</b> |
| 2. für eine <b>Urnenbestattung</b>                                      | <b>160,00 €</b> |

## III. Verwaltungsgebühren:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | <b>60,00 €</b> |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals  | <b>25,00 €</b> |

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für Grabstätten, für die vor dem **15.02.2008** ein Nutzungsrecht bestanden hat, bis zum Ablauf dieses Nutzungsrechtes bzw. bis zum Beginn einer eventuellen Verlängerung

**pro Jahr je Grabstelle 7,00 €.**

Die Gebühr wird im voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren können für die gesamte Nutzungszeit im voraus bezahlt werden.

Sollte eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden, so ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr sofort bis zum Ende der Nutzungszeit zu zahlen.

## V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Oberscheden und der Markuskirche Scheden

Gebühr für die Benutzung der <b>Friedhofskapelle Oberscheden</b> je Trauerfeier	<b>180,00 €</b>
--	-----------------

Gebühr für die Benutzung der <b>Markuskirche Scheden</b> je Trauerfeier	<b>350,00 €</b>
--	-----------------

Die **Friedhofskapelle Niederscheden** befindet sich in Trägerschaft des Verschönerungsvereins zur Pflege des Friedhofs Niederscheden e.V..

Die Gebühren für die Benutzung der Kapelle werden seitens des Vereins gesondert in Rechnung gestellt.

### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8

#### Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **03.11.2020** außer Kraft.

Scheden, den 26. Oktober 2021

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen  
Der Kirchenvorstand**

gez. W. Bouws

---

Vorsitzender

Siegel

gez. A. Lapp, Pastorin

---

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 08.11.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 16. November 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Münden  
Der Kirchenkreisvorstand  
Der Beauftragte**

gez. Creydt

---

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Scheden-Dankelshausen (3-fach)  
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -  
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)  
Dransfelder Informationen (Bekanntmachung in vereinfachter Form)

## Haushaltssatzung

### des Unterhaltungsverbandes Münden für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 12 und 23 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden sowie des § 47 des Wasserverbandsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Ausschuss per schriftlichem Beschlussverfahren am 10.09.21 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf	165.000,00 €	
und in der Ausgabe auf	165.000,00 €	festgesetzt.

#### § 2

Der Höchstbetrag des Kontoüberziehungskredites wird im Haushaltsjahr 2021 auf 20.000,00 € festgesetzt. Ein in Anspruch genommener Kredit ist bis zum Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Folgejahres, zurückzuzahlen.

#### § 3

Der Beitrag nach § 28 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 2,50 € je Wertzahl festgesetzt.

Hann. Münden, den 10.09.2021

*gez. Kaduhr*

Kaduhr  
(Verbandsvorsteher)

*gez. Lampert*

Lampert  
(Geschäftsführer)

## Haushaltssatzung

### des Unterhaltungsverbandes Münden für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 12 und 23 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden sowie des § 47 des Wasserverbandsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Ausschuss per schriftlichem Beschlussverfahren am 10.09.21 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf	146.000,00 €	
und in der Ausgabe auf	146.000,00 €	festgesetzt.

#### § 2

Der Höchstbetrag des Kontouberziehungskredites wird im Haushaltsjahr 2022 auf 20.000,00 € festgesetzt. Ein in Anspruch genommener Kredit ist bis zum Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Folgejahres, zurückzuzahlen.

#### § 3

Der Beitrag nach § 28 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 2,50 € je Wertzahl festgesetzt.

Hann. Münden, den 10.09.2021

*gez. Kaduhr*

Kaduhr  
(Verbandsvorsteher)

*gez. Lampert*

Lampert  
(Geschäftsführer)